

Beglaubigte Abschrift

Beglaubigung durch
qualifizierte elektronische
Signatur
der Urkundsbeamtin/
des Urkundsbeamten
der Geschäftsstelle



Bundesverwaltungsgericht

BESCHLUSS

BVerwG 4 BN 3.23 (4 CN 2.23)
7 D 277/20.NE

In der Normenkontrollsache

der Bürgerinitiative Grüngürtel für Alle,
vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin
und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Stadt Köln,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Stadthaus Deutz - Ostgebäude, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln,

Antragsgegnerin,

Beigeladene:

1. 1. FC Köln 01/07 e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Präsidenten und Vizepräsidenten,
[REDACTED]
2. 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA,
vertreten durch die Geschäftsführung,
[REDACTED]

Beschwerdeführerinnen,

- Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 15. August 2023
durch die Vorsitzende Richterin am Bundesverwaltungsgericht Schipper und
die Richter am Bundesverwaltungsgericht Brandt und Dr. Hammer

beschlossen:

Die Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. November 2022 wird aufgehoben. Die Revision wird zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren vorläufig auf 20 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde der Beigeladenen ist zulässig und begründet. Die Revision ist wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen.

- 2 Das Revisionsverfahren kann voraussichtlich Gelegenheit geben, die Frage zu klären, wie die Bezugnahme in § 2 Abs. 6 Nr. 3 UVPG auf die in der Anlage 1 Nr. 18, insbesondere Nr. 18.7, aufgelisteten Vorhaben zu verstehen ist.
- 3 Die vorläufige Festsetzung des Streitwerts für das Revisionsverfahren beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen BVerwG 4 CN 2.23 fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig einzureichen.

Für die Beteiligten besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Revision. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Satz 3 bis 6 VwGO, § 5 Nr. 6 Alt. 2 RDGEG vertreten lassen.

Schipper

Brandt

Dr. Hammer